



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

07.500 Parlamentarische Initiative Aufhebung der Bestimmungen zum Voraus- zahlungsvertrag

Bericht über das Ergebnis des
Vernehmlassungsverfahrens

März 2013

1. Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 23. August 2012 sowie zum entsprechendem Vorentwurf zu einer Änderung des Obligationenrechts¹ (Aufhebung der Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag, Art. 227a–228) wurde am 17. September 2012 eröffnet und dauerte bis zum 21. Dezember 2012. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie der Wirtschaft und weitere interessierte Organisationen.

Stellung nahmen 22 Kantone, fünf politische Parteien sowie elf Dachverbände und Organisationen. Insgesamt gingen damit 38 Stellungnahmen ein, welche Gegenstand der vorliegenden Auswertung bilden.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichteten die Kantone Zug und Schaffhausen, die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Schweizerische Städteverband (SSV).

2. Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Siehe Anhang.

3. Gesamtbewertung

In einer Gesamtbewertung begrüsst die grosse Mehrzahl von 32 der insgesamt 38 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die vorgeschlagene Aufhebung der Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag (Art. 227a–228 OR) ausdrücklich. Übereinstimmend wurde die praktische Bedeutungslosigkeit des Vorauszahlungsvertrags und gestützt darauf das Bedürfnis nach deren ersatzlosen Streichung anerkannt. So begrüsst alle Kantone, die sich vernehmen liessen (mit Ausnahme von NW, der jedoch die Stossrichtung ebenfalls unterstützte), die Vorlage vollumfänglich (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, GL, FR, SO, BS, AR, AI, GR, AG, TG, TI, VD, NE, VW, GE, JU). Auch sämtliche Parteien, die sich äusserten, bewerteten die Vorlage positiv (CVP, EVP, FDP, SP, SVP). Von den elf teilnehmenden Dachverbänden und Organisationen äusserten sich fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer ebenfalls positiv (CP, economiesuisse, SGV, SwissBanking, Uni ZH). Demgegenüber beurteilten sechs Dachverbände und Organisationen die Vorlage überwiegend negativ und lehnten sie insgesamt ab (acsi, EKK, FRC, SKS, SGB, UNIL).

¹ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220).

4. Bemerkungen zu Einzelaspekten

4.1 Praktische Bedeutungslosigkeit des Vorauszahlungsvertrags

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer teilten die im Bericht zum Vorentwurf vertretene Ansicht, dass der Vorauszahlungsvertrag heute in der Praxis bedeutungslos ist, mehr oder weniger ausdrücklich.

22 Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterstrichen die fehlende praktische Bedeutung und den fehlenden Gebrauch des Vorauszahlungsvertrags (BE, LU, UR, SZ, OW, FR, SO, BS, AR, AI, GR, AG, TI, VS, GE, JU, CVP, EVP, FDP, SVP, SGV, SwissBanking). Zwei Teilnehmer hielten den Vorauszahlungsvertrag ebenfalls für überflüssig, verwiesen aber auf die fehlenden Zahlen und Statistiken dazu (CP, SGB). Drei weitere Teilnehmerinnen führten aus, der Vorauszahlungsvertrag werde nur wenig gebraucht (acsi, FRC, SKS). Ein Teilnehmer mass dem Vorauszahlungsvertrag ebenfalls keine praktische Bedeutung zu, verwies jedoch auf die Berücksichtigung des Vorauszahlungsvertrags in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Innominatverträgen (EKK).

Insbesondere teilten mit einer Ausnahme (UNIL) auch sämtliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Ergebnis die vorgeschlagene Aufhebung der Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag ablehnten, die Feststellung der heutigen praktischen Bedeutungslosigkeit des Vorauszahlungsvertrags (acsi, EKK, FRC, SKS, SGB).

4.2 Ersatzlose Aufhebung der Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertragsrecht im Obligationenrecht

Gestützt auf die Erkenntnis der praktischen Bedeutungslosigkeit unterstützte die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die vorgeschlagene ersatzlose Aufhebung der Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertragsrecht im Obligationenrecht (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, FR, SO, BS, AR, AI, GR, AG, TG, TI, VD, NE, VW, GE, JU, CVP, EVP, FDP, SP, SVP, CP, economiesuisse, SGV, SwissBanking, Uni ZH).

Mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer führten aus, dass durch die Abschaffung der bestehenden Regelungen keine konkreten Nachteile ersichtlich seien (BS, CVP). Bei einer Streichung dieser ursprünglich zum Sozialschutz erlassenen Bestimmung sei entgegen früher geäusserten Bedenken nicht mit Missbräuchen zu rechnen, was im Bericht der Vollständigkeit halber ausdrücklich zu erwähnen sei (BE). Auch aus Gründen des Konsumentenschutzes bestehe kein Grund zur Beibehaltung der Regelungen (GR). Die Bestimmungen seien heute weder notwendig noch dienlich (SVP). Die Streichung sei «sinnvoll und überfällig» (Uni ZH).

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüsst, dass mit der Aufhebung des Vorauszahlungsvertragsrechts eine Bereinigung des materiellen Bundesrechts verbunden sei (LU, SZ, AI, CVP, EVP, FDP, SVP, SGV), woraus eine Vereinfachung bzw. Entschlackung des geltenden Rechts resultiere (BS, SGV).

Eine Minderheit von sechs Teilnehmerinnen und Teilnehmern sprach sich gegen die Aufhebung der Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag aus. Obwohl auch diese Teilnehmerinnen die praktische Bedeutungslosigkeit überwiegend, teilweise sogar ausdrücklich anerkannten (acsi, EKK, FRC, SGB, SKS), wurde von diesen die Notwendigkeit der Aufhebung in Frage gestellt oder bestritten (acsi, EKK, FRC, SKS, SGB, UNIL), insbesondere unter Hinweis auf das Fehlen verlässlicher Zahlen (SGB). Nach der Ansicht einer Teilnehmerin könn-

ten die Bestimmungen in Zukunft wieder eine Bedeutung erlangen (EKK). Die Aufhebung der Bestimmungen sei ein Nachteil für das Konsumentenschutzrecht in der Schweiz (UNIL).

4.3 Anpassungen im Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Die vorgeschlagenen Anpassungen im Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG)² wurden von sämtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die sich dazu äusserten, begrüsst (ZH, BE, UR, OW, BS, AI, AG, CVP, SVP). Diese Anpassungen seien konsequent (BE, BS, AI).

Ein Teilnehmer regte an, den vorgeschlagenen Wortlaut von Artikel 4 Buchstabe d UWG dahingehend zu prüfen, ob die Formulierung «Käufer» nicht auch zu streichen sei (AG).

4.4 Weitere Bemerkungen

Ein Teilnehmer unterstrich, dass mit der Aufhebung weder finanzielle noch personelle Auswirkungen für die Kantone und Gemeinden verbunden seien (GR).

Eine Teilnehmerin legte einen umfassenden Vorschlag für ein vereinheitlichtes «Muster-Konsumschutzgesetz» vor, in welches jedoch die Bestimmungen zum Vorauszahlungsvertrag gerade keinen Eingang finden sollten (Uni ZH).

Eine Teilnehmerin verwies auf den weniger guten Schutz des Schweizer Konsumenten im Kaufrecht im Vergleich zu europäischen Konsumenten (UNIL).

5. Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

² Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1986 (SR 241).

Anhang / Annexe / Allegato

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei / Parti démocrate-chrétien / Partito Popolare Democratico
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz / Parti évangélique suisse / Partito evangelico svizzero
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei.Die Liberalen / Parti radical-démocratique.Les Libéraux-Radicaux / Partito liberale-radicali.I Liberali
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti socialiste suisse / Partito Socialista Svizzero
SVP	Schweizerische Volkspartei / Union démocratique du centre / Unione Democratica di Centro

**Gesamtschweizerische Dachverbände und übrige interessierte Organisationen /
Associations faïtières et autres organisations intéressées / Associazioni mantello e
altre organizzazioni interessate**

acsi	Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera Italiana
CP	Centre patronal
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss Business Federation
EKK	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen Commission fédérale de la consommation Commissione federale del consumo
FRC	Fédération romande des consommateurs
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SwissBanking	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione Svizzera dei Banchieri Swiss Bankers Association
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
UNIL	Université de Lausanne, Faculté de droit et des sciences criminelles
Uni ZH	Universität Zürich (Lehrstuhl Prof. Huguenin)